

Versicherungsplan

Versicherungssystem	Beitragsprimat. Alle Leistungen werden im Leistungsfall unter Berücksichtigung des angesparten Altersguthabens und zukünftiger Altersgutschriften berechnet.						
Versicherte Person (Art. 8 + 9 PKV / Art. 2 PKR)	Arbeitnehmende, die bei einem der PK Uri angeschlossenen Arbeitgebenden angestellt sind und einen Bruttojahreslohn von mindestens CHF 21'510 erzielen.						
Beginn der Versicherung (Art. 3 PKR / Art. 45 PKR)	Die obligatorische Versicherung beginnt ab der Vollendung des 17. Altersjahres (Risikoversicherung) bzw. ab der Vollendung des 24. Altersjahres (Vollversicherung).						
Versicherter Lohn (Art. 10 PKV / Art. 6 PKR)	Der versicherte Lohn entspricht dem Bruttojahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug und nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile.						
Koordinationsabzug (Art. 10 PKV / Art. 5 PKR)	Der Koordinationsabzug von CHF 25'095 berücksichtigt die Leistungen der AHV. Er entspricht 7/8 der maximalen AHV-Altersrente. Bei einem Teilzeitpensum wird der Koordinationsabzug anteilmässig reduziert.						
Eintrittsleistungen (Art. 44 PKR)	Die versicherte Person ist verpflichtet, die Freizügigkeitsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen oder Freizügigkeitseinrichtungen einzubringen.						
Beiträge / Altersgutschriften (Art. 11 PKV / Art. 20 + 43 PKR)	Die versicherte Person und der Arbeitgebende entrichten der PK Uri jährlich folgende Beiträge in Prozent des versicherten Lohns (Basisplan). Mit «Sparen» und «Risiko» sind Beiträge zur Finanzierung der Altersgutschriften bzw. der Risikoleistungen gemeint. Bei einer Unterdeckung werden Sanierungsbeiträge erhoben.						
		Versicherte Person		Arbeitgebende			
	Alter*	Sparen	Risiko	Sparen	Risiko	Verwaltung	Total Sparen
	18 - 24	-	0.8	-	0.9	0.5	-
	25 - 31	6.0	0.8	6.2	0.9	0.5	12.2
	32 - 41	8.0	0.8	9.7	0.9	0.5	17.7
	42 - 48	10.5	0.8	14.0	0.9	0.5	24.5
	49 - 51	10.5	0.8	15.0	0.9	0.5	25.5
	52 - 62	12.0	0.8	18.0	0.9	0.5	30.0
	63 - 65	10.0	0.8	15.0	0.9	0.5	25.0
	66 - 70	6.0	0.8	6.2	0.9	0.5	12.2
	*Das Alter berechnet sich als Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.						
Zusatzsparpläne (Art. 11a PKV / Art. 20 PKR)	Versicherte Personen können zwischen Alter 32 und Alter 65 einen Sparplan «Plus 1» und zwischen Alter 42 und Alter 65 einen Sparplan «Plus 2» wählen. Sie entrichten dann auf Basis des versicherten Lohns freiwillig zusätzliche Sparbeiträge von 1% bzw. 2%. Ein Wechsel kann bis am 30. November der PK Uri mitgeteilt werden.						
Freiwilliger Einkauf (Art. 44 PKR)	Der maximale Einkaufsbetrag ist auf dem Leistungsausweis ersichtlich. Freiwillige Einkäufe erhöhen das Altersguthaben und somit auch die PK-Leistungen. Vor einer Überweisung ist mit der PK Uri Kontakt aufzunehmen. Pro Jahr dürfen zwei freiwillige Einkäufe erfolgen. Letzter Zahlungstermin ist der 16. Dezember.						
Urlabsversicherung (Art. 4 PKR)	Die versicherte Person kann die Risikoversicherung für Tod und Invalidität nach einem Austritt oder während eines unbezahlten Urlaubs von mindestens einem Monat für längstens zwei Jahre weiterführen. Dabei wird das Altersguthaben verzinst. Die Prämie für diese Versicherung beträgt pro Jahr 3% des versicherten Lohns.						
Vorbezug und Verpfändung (Art. 41 PKR)	Ein Vorbezug oder eine Verpfändung für selbstbenutztes Wohneigentum ist bis drei Jahre vor Pensionierung, spätestens bis zum 62. Altersjahr möglich. Ab Alter 50 kann maximal das Altersguthaben im Alter 50 oder die Hälfte des aktuellen Sparguthabens bezogen werden.						
Altersguthaben (Art. 21 PKR)	Das Altersguthaben besteht aus den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, den Altersgutschriften und den freiwilligen Einkäufen samt Zinsen.						

Verzinsung (Art. 21 PKR)	Die Verzinsung (2020: 1.5%) wird jährlich rückwirkend durch die Kassenkommission festgelegt. Unterjährige Austritte und Vorsorgefälle im Jahr 2021 werden mit dem BVG-Mindestzinssatz (1.0%) verzinst.								
Umwandlungssatz (Art. 22 PKR)	Der massgebende Umwandlungssatz hängt vom Zeitpunkt der Pensionierung ab. <table border="1" data-bbox="555 338 1394 461"> <thead> <tr> <th>Pensionierungszeitpunkt</th> <th>Umwandlungssatz Alter 65</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Januar 2021</td> <td>5.60%</td> </tr> <tr> <td>Januar 2022</td> <td>5.55%</td> </tr> <tr> <td>ab Januar 2023</td> <td>5.50%</td> </tr> </tbody> </table> <p>In den Zwischenmonaten gilt ein linearer Wert. Bei einem vorzeitigen Altersrücktritt wird der Umwandlungssatz pro vollem Altersjahr um 0.13% reduziert. Bei einem Aufschub der Altersrente wird der Umwandlungssatz pro Jahr um 0.12% erhöht.</p>	Pensionierungszeitpunkt	Umwandlungssatz Alter 65	Januar 2021	5.60%	Januar 2022	5.55%	ab Januar 2023	5.50%
Pensionierungszeitpunkt	Umwandlungssatz Alter 65								
Januar 2021	5.60%								
Januar 2022	5.55%								
ab Januar 2023	5.50%								
Altersrente (Art. 22 PKR)	Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem Altersguthaben multipliziert mit dem beim Pensionierungszeitpunkt anwendbaren Umwandlungssatz.								
Vorzeitige Pensionierung (Art. 22 PKR)	Die versicherte Person hat Anspruch auf eine ganze Altersrente nach Vollendung des 58. Altersjahres.								
Kapitalbezug (Art. 13 PKR)	Beim Altersrücktritt kann die versicherte Person bis zu 50% des vorhandenen Altersguthabens als Alterskapital beziehen.								
Weiterversicherung ab Alter 58 (Art. 4a PKR)	Eine versicherte Person kann ab dem 58. Altersjahr eine Weiterführung des Vorsorgeverhältnisses beantragen, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgebenden aufgelöst wurde.								
Teil-Altersrente (Art. 23 PKR)	Eine versicherte Person kann ab dem 58. Altersjahr eine Teil-Altersrente verlangen, wenn der Beschäftigungsgrad um mindestens 20%-Punkte reduziert wird.								
Freiwillige Überbrückungsrente (Art. 13 PKV / Art. 24 PKR)	Bei einer vorzeitigen Pensionierung hat die versicherte Person Anspruch auf eine Überbrückungsrente in der Höhe von höchstens 80% der maximalen ungekürzten AHV-Altersrente. Die Ausrichtung einer ungekürzten Überbrückungsrente erfolgt nur bei einem Beschäftigungsgrad von 100% über die letzten 10 Jahre beim gleichen Arbeitgebenden. Bei einem tieferen Beschäftigungsgrad oder kürzerer Beschäftigungsdauer (min. 5 Jahre) erfolgt eine anteilmässige Kürzung. Nach Vollendung des 62. Altersjahres tragen die Arbeitgebenden die vollen Kosten. Davor trägt der Arbeitnehmende die Kosten in Form von lebenslangen Rentenkürzungen.								
Alters-Kinderrente (Art. 25 PKR)	Die Alters-Kinderrenten nach BVG werden nur soweit ausgerichtet, als sie zusammen mit der BVG-Altersrente die reglementarischen Altersleistungen übersteigen.								
Witwen-/Witwerrente (Art. 26 PKR)	Die verwitwete Person hat Anspruch auf eine Rente, wenn sie beim Tod der versicherten Person die Voraussetzungen gemäss Art. 26 PKR erfüllt. Die Rente beträgt 60% der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente.								
Waisenrente (Art. 29 PKR)	Die Waisenrente beträgt für Halbwaise 16 2/3% und für Vollwaise 33 1/3% der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente. Der Anspruch der Waisenrente dauert bis zur Vollendung des 18. bzw. des 25. Altersjahres für Kinder in Ausbildung.								
Partnerrente (Art. 27 PKR)	Der/die überlebende Lebenspartner/-in hat Anspruch auf eine Rente, wenn sie beim Tod der versicherten Person die Voraussetzungen gemäss Art. 27 PKR erfüllt. Die Rente beträgt 60% der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente. Es ist zwingend ein Unterstützungsvertrag vor dem Altersrücktritt einzureichen.								
Todesfallkapital (Art. 30 PKR)	Entsteht beim Tod einer versicherten Person kein Anspruch auf Leistungen, richtet die PK Uri ein Todesfallkapital in der Höhe von 50% des vorhandenen Altersguthabens aus.								
Invalidenrente (Art. 31 PKR)	Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die eine Rente der IV zugesprochen bekommen und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bei der PK Uri versichert waren. Die volle Invalidenrente ist auf dem Leistungsausweis ersichtlich.								
Invaliden-Kinderrente (Art. 33 PKR)	Bezieht die versicherte Person eine Invalidenrente, hat sie für jedes unterhaltspflichtige Kind Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe von 16 2/3% der ausgerichteten Invalidenrente.								

Die Verordnung sowie das Reglement mit allen Detailbestimmungen können Sie zusammen mit weiteren Merkblättern und Formularen zu verschiedenen Themen unter www.pkuri.ch herunterladen oder direkt bei uns bestellen.